

Einschätzung Reform Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Ausweitung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) auf die Privatwirtschaft führt zu Rechtsunsicherheiten und Belastungen für Unternehmen

Es besteht **keine Notwendigkeit zur Ausweitung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf die Privatwirtschaft.**

Die Wirtschaft engagiert sich intensiv und erfolgreich für ein barrierefreies Arbeitsumfeld und die Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Entscheidend ist: Der Abbau von Barrieren und Inklusion sollte nicht mit Zwang und Sanktionen durchgesetzt werden. Wichtig sind hingegen Information, Sensibilisierung und Unterstützung im Hinblick auf Barrierefreiheit.

Es besteht **kein Bedarf, den Anwendungsbereich** des BGG auf private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen **auszuweiten**.

Die Ausweitung, wie sie nun vorgesehen ist, geht mit massivem **Aufwand, Unsicherheit und u. U. auch hohen Kosten für Unternehmen** einher.

Arbeitgeber bekennen sich zur Barrierefreiheit nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften und setzen diese auch erfolgreich um.

Eine darüberhinausgehende gesetzliche Verpflichtung der privaten Unternehmen führt zu extremen zusätzlichen Belastungen und würde Unternehmen – in einer ohnehin geschwächten wirtschaftlichen Lage – deutlich treffen.

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung, dass Unternehmen, im Einzelfall „angemessene Vorkehrungen“ zur Beseitigung von Barrieren vornehmen müssen, um nicht gegen das Benachteiligungsverbot zu verstößen, führt zu **Fragen hinsichtlich Rechtsklarheit und Praktikabilität.**

Besonders kritisch zu bewerten ist weiterhin, dass Menschen mit Behinderungen **auf Beseitigung oder Unterlassung der Benachteiligung klagen können und ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann.**

Um das durch das Gesetz verfolgte Ziel zu erreichen, sind **keine Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche notwendig**. Diese Ansprüche führen in Verbindung mit der vor gesehenen Prozessstandschaft und der gesteigerten Beweislast zu Lasten der Unterneh men zu einem **deutlich höheren Rechts- und Kostenrisiko**.

Da das geplante Schlichtungsverfahren nicht obligatorisch ist, **fehlt eine verpflichtende außergerichtliche Konfliktlösungsmöglichkeit**, über die sich unnötige Verfahren vor den Gerichten vermeiden ließen.

Die Schätzung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Privatwirtschaft in Höhe von rund 1,35 Mio. Euro erscheint vor dem Hintergrund der möglichen Klageverfahren, Entschädi gungsansprüche und Umsetzungsmaßnahmen als zu niedrig angesetzt.

Positiv ist zu bewerten, dass keine neuen Berichtspflichten oder Dokumentationspflichten entstehen.

Ansprechpartner

Dr. Lisa Hartmann
Sozial- und Gesellschaftspolitik

Telefon 089-551 78-382
lisa.hartmann@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de

Hinweis:

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.